



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/007/2023/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2023	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
29.01.2024	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 4 Errichtung einer Windkraftanlage in den Bereichen Weiherwiesen/Unterrauhen sowie Lippertsweiler/Haslach</p>			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf wurde in seiner Sitzung am 13.02.2023 über die Planungen des Hauses Königsegg-Aulendorf als Eigentümerin des Grundstückes Flst-Nr. 120 im Bereich „Weiherwiesen/Unterrauhen“ sowie der Fa. Uhl als Investor und Betreiber von Windkraftanlagen informiert. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine forstwirtschaftliche Fläche. Am 03.05.2023 fand hierzu eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung statt.</p> <p>Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Fläche als sogenanntes Eignungsgebiet eingestuft und bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zur Siedlung - Naturschutzgebiete - Land-/Bundesstraßen/Autobahnen - Wasserschutzgebiet Zone I und II - Windgeschwindigkeit <p>Von der Fa. Uhl wurden die Belange des Militärs, des Richtfunks sowie des angrenzenden Flugplatzes Bad Waldsee-Reute geprüft und beachtet. Zur vorhandenen Wohnbebauung wurde von der Fa. Uhl ein Abstand von 750 m im Aussenbereich und 1.000 m zur Ortslage eingehalten.</p> <p>Es waren 4 Windkraftanlagen geplant. Die Planung sah Windkraftanlagen mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und eine daraus resultierende Gesamthöhe bis zur Spitze von ca. 260 m vor. Es wurde von einer Nennleistung von ca. 7,2 MW (7.2000 KW je Windkraftanlage) ausgegangen.</p> <p>Im Jahr 2023 wurden die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren sollte dann im Jahr 2024 starten. Die Umsetzung der Maßnahme war dann für das Jahr 2025 geplant.</p> <p><u>Planungsrechtliche Beurteilung</u> Gemäß § 3 Windflächenbedarfsgesetz sind die Länder zur quantitativen Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Der Flächenbeitrag von Baden-Württemberg muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % betragen. Der Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW sieht in § 20 vor, dass jede Region einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Windenergiegebiete ausweisen muss. In § 13 a Landesplanungsgesetz hat das Land Baden-Württemberg vorgegeben, dass die Umsetzung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % für jede Region bereits bis zum 30.09.2025 mit 1,8 % erfolgen muss.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Aufstellung eines Teilregionalplanes Energie beschlossen. In diesem Teilregionalplan Energie werden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen definiert sowie sogenannte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt.</p>			

Dem Entwurf des Teilregionalplanes Energie wurde zwischenzeitlich vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zugestimmt und befindet sich derzeit in der Offenlage. Der Entwurf sieht 38 Vorranggebiete mit insgesamt 7.570 Hektar (2,15 % der Region) und 5 optionale Gebiete mit insgesamt 1.060 Hektar (0,30 % der Region) vor.

Die Suchräume wurden im Planungsprozess im Hinblick auf ihre konkrete Eignung als Vorranggebiete detailliert analysiert. Basis der Bewertung war der aktualisierte Kriterienkatalog mit Eignungs- und weiteren Konfliktkriterien. Relevante Restriktionen mit Auswirkungen auf die Auswahl der Vorranggebiete kamen im Laufe des Sommers 2023 insbesondere von Seiten der Landesverteidigung, des zivilen Luftverkehrs sowie des Natur- und Artenschutzes. Zudem wurde Rücksicht auf eine etwaige örtliche Überlastung genommen. Ziel des vorgestellten Entwurfs war es auch eine „dezentrale Konzentration“ zu erreichen, das heißt möglichst große Vorranggebiete auszuweisen und gleichzeitig eine ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Im Januar 2024 finden öffentliche Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Landkreis Sigmaringen und Landkreis Ravensburg statt. Die öffentliche Informationsveranstaltung für den Landkreis Ravensburg hat am 17.01.2024 bereits stattgefunden.

Bis zum 30.09.2025 ist laut Landesplanungsgesetz ein Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben für die konkrete Flächenkulisse und den Teilregionalplan Energie erforderlich. Bis Ende des Jahres 2025 müssen die Teilregionalpläne der Regionen von der Landesregierung genehmigt werden. Danach sind Genehmigungsverfahren für Windräder nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten und auf vereinzelt kommunalen Flächen möglich.

Planungsrechtlich werden Windkraftanlagen dann als baurechtlich privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bewertet.

Kommt es zu keiner Einigung für ausreichend Windflächen im Zuge des Teilregionalplanes Energie, greift anschließend eine sogenannte Superprivilegierung, das heißt es findet keine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung oder Seitens der Kommunen mehr statt und Genehmigungen für Windkraftanlagen könnten auch dort beantragt werden, wo sie der Regionalplan wegen zu hohe Konflikte nicht vorsieht.

Teilregionalplan Energie

Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie weist auf der Gemarkung Aulendorf das geplante Vorranggebiet WEA-436-021 aus. Das geplante Vorranggebiet liegt größtenteils auf Gemarkung Aulendorf und zu einem kleineren Teil auf Gemarkung der Stadt Bad Waldsee und umfasst insgesamt eine Fläche von 215,2 Hektar.

Das geplante Vorranggebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der südliche Teilbereich umfasst die bisher überplante Fläche des Hauses Königsegg-Aulendorf / Fa. Uhl. Zusätzlich wird nördlich der bisher überplanten Fläche ein weiterer Teilbereich im Bereich zwischen den Wohnplätzen Lippertsweiler / Haslach ausgewiesen. Der Kartenauszug zum Vorranggebiet WEA-436-021 liegt bei (Anlage 2).

Im Unterschied zur Planung der Fa. Uhl weist der Entwurf des Teilregionalplanes Energie deutlich geringere Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen aus. Dadurch ergibt sich auch gegenüber der bisher überplanten Fläche im südlichen Bereich eine deutlich vergrößerte Fläche des Vorranggebietes gegenüber der bisherigen Planung. In der beiliegenden Anlage 3 ist die bisher überplante Fläche mit blau dargestellt und die Umgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit gelb.

Gegenüber der bisherigen Planung der Fa. Uhl mit 4 Windkraftanlagen in diesem Teilbereich sind aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes durch den Regionalplan 5/6 Windkraftanlagen möglich.

Im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes wären nach den Regelungen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben 3 Windkraftanlagen möglich. In der Anlage 3 sind die einzelnen Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen dargestellt. Insbesondere ergibt sich für die

nördlichst gelegene Windkraftanlage (WEA7) ein Abstand zum Wohnplatz Lippertsweiler von 600 m und zum Ortsteil Haslach von 680 m. Die Wohnplätze liegen direkt in ost-west Richtung zur geplanten Windkraftanlage WEA-7 und somit direkt in der Windlinie und im Schattenschlag. Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der durchgeführten und erforderlichen Gutachten vor. Die Kartierung des Rotmilans bzw. Schwarzmilans ergibt zusätzlich, dass der Standort WEA7 sowie der Standort WEA4 im südlichen Bereich eventuell problematisch sein könnten. Hierzu befindet sich die Fa. Uhl derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg (Anlage 4).

Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass die geplante nördliche Windkraftanlage WEA7 im Bereich Lippertsweiler/Haslach aufgrund der geringen Abstände und der eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Problematik verzichtet werden sollte.

Sowohl von Seiten der Fa. Uhl als auch der Stadt Aulendorf wird es als wichtig angesehen, den Gemeinderat, den Ortschaftsrat Tannhausen sowie die Bevölkerung frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen zu informieren. In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Tannhausen sollen die Gremien frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen informiert werden. Zur Information der Bevölkerung und zum Austausch mit der Bevölkerung ist eine Informationsveranstaltung für den 05.02.2024 geplant.

Beschlussantrag:

Auf den Standort der Windkraftanlage WEA7 soll aufgrund der geringen Abstände zu den angrenzenden Wohnbebauungen verzichtet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 – ursprüngliches Plangebiet des Eignungsgebietes
- Anlage 2 – Teilregionalplan Energie
- Anlage 3 – Übersichtsplan Abstand Wohnbebauung
- Anlage 4 – Lageplan Kartierung Vögel

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 19.01.2024